



1. Name und Sitz

Unter dem Namen FEG Freie Evangelische Gemeinde Ilanz besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ilanz.

2. Zweck

Der Verein hat den Zweck, Menschen zu einer Glaubensbeziehung zu Jesus Christus einzuladen und sie darin zu unterstützen, ein Leben nach biblischen Grundsätzen zu führen.

Der Verein verfolgt ausschliesslich religiöse und gemeinnützige Zwecke.

3. Mitgliedschaft

3.1 Voraussetzungen

Für die Mitgliedschaft wird das persönliche Glaubensbekenntnis an Jesus Christus und die Bereitschaft zu einer diesem Bekenntnis entsprechenden Lebensführung vorausgesetzt. Das neue Mitglied muss sich mit dem Leitbild und der Gemeindeordnung identifizieren können. Für die Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden.

3.2 Aufnahme

Der Vorstand beantragt die Aufnahme von Neumitgliedern. Die Mitglieder können in begründeten Fällen Einsprache erheben.

3.3 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die schriftliche Mitteilung ist an den Vorstand zu richten.

3.4 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sich sein Verhalten schädigend auf die Gemeinde auswirkt und keine Einsicht vorhanden ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand abschliessend.

4. Finanzen

Der Verein wird durch freiwillige Zuwendungen finanziert.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organisation

5.1 Die Organe des Vereins

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

5.2 Die Vereinsversammlung

5.2.1 Einberufung/Einladung

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im März statt und wird vom Vorstand einberufen.

Anträge von Mitgliedern müssen bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Den Mitgliedern müssen die Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt. Eine von den Mitgliedern beantragte Vereinsversammlung muss vom Vorstand innert drei Monaten einberufen werden.

5.2.2 Aufgaben/Zuständigkeiten

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden in einem Protokoll festgehalten.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Beschlussfassung über Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- b) Schaffung von Arbeitsstellen.
- c) Ausgaben, welche über die Finanzkompetenz des Vorstandes hinaus gehen.
- d) Kauf und Verkauf von Grundeigentum.
- e) Statutenänderungen.
- f) Auflösung der Gemeinde.
- g) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- h) Wahl und Abwahl des Vorstandes.
 - des Vorsitzenden.
 - der Rechnungsrevisoren
 - der Angestellten (z.B. Pastor), welche in der Regel auf unbestimmte Dauer gewählt werden.

5.2.3 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen gilt grundsätzlich das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf jedoch der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Wahl setzt zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder voraus.

Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich, wenn ein Mitglied aus wichtigen Gründen verhindert ist, an der Vereinsversammlung teilzunehmen. Es hat seinen Entscheid dem Vorstand vor der Vereinsversammlung unterzeichnet in einem verschlossenen Couvert zu übergeben.

5.3 Der Vorstand

5.3.1 Zusammensetzung und Wahl

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- b) Neue Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- c) Der Vorstand konstituiert sich selbst.

5.3.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung.
- b) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Die Gemeindemitglieder haben ein Einspracherecht.
- c) Festlegen der Löhne der Angestellten. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen der FEG Schweiz.
- d) Vertreten des Vereins nach aussen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz von insgesamt CHF 4'000.00 pro Kalenderjahr für Geschäfte, die nicht budgetiert sind. Die Mitglieder des Vorstandes sind je kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

5.4 Revisionsstelle

5.4.1 Wahl

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Als Revisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

5.4.2 Aufgaben

Den Revisoren obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung. Sie erstatten der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht und stellen Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Rechnung.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist der Liquidationserlös einer juristischen Person mit möglichst gleichem Zweck zuzuwenden.

6.2 Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 17. März 2016 angenommen worden und sofort in Kraft getreten.

Ilanz, im März 2016

Die Gemeindeleitung:

Ignazi Lombriser



Hansjörg Sprenger



Marc Schmed